

Hinweis zu Risiken in Bezug auf Finanzinstrumente und weitere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, welche der Gläubigerbeteiligung (sog. Bail-in) unterliegen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Bank Vontobel Europe AG kommt mit diesem Schreiben ihrer seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) aufgegebenen Informationspflicht nach, wonach alle Kunden von Kreditinstituten in Deutschland zu informieren sind, dass Anteilshaber und Gläubiger von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Institute), auch außerhalb des Insolvenzverfahrens im Rahmen einer Abwicklung dieser Institute, an Verlusten beteiligt werden können. Im Falle einer Bestandsgefährdung dieser Institute können Kunden oder Anleger an der Sanierung dieser Institute unter bestimmten Voraussetzungen beteiligt werden. Betroffen sind nur Kunden mit Beteiligungen an Instituten, die ihren Sitz in einem Staat der Europäischen Union haben. Im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), welches die europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie umsetzt, wurde u.a. die Grundlage für die Beteiligung an den Verlusten und an den Kosten der Abwicklung der Institute geschaffen.

Aufgrund dieser Regelungen ergeben sich für die Gläubiger und Anleger der Institute zusätzliche Verlustrisiken. Über die wesentlichen Inhalte dieser Regelungen wollen wir Sie nachfolgend aufklären:

1. Wann kann es zu einer Gläubigerbeteiligung kommen?

Befindet sich ein dem SAG unterliegendes Unternehmen, welches Wertpapiere emittiert und/oder Kundengelder als Einlagen annimmt, **nach Feststellung der zuständigen Abwicklungsbehörde** (in Deutschland: Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung) **in einer bestandsgefährdeten wirtschaftlichen Krisensituation**, so kann die Abwicklungsbehörde die in Ziffer 2 dargelegten Maßnahmen ergreifen. Die Maßnahmen können auch ergriffen werden, bevor über das Vermögen des betroffenen Unternehmens die Insolvenz angemeldet wurde.

2. Welche zusätzlichen Risiken ergeben sich für Anleger und Gläubiger?

Die **Abwicklungsbehörde** kann unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen unterschiedliche Maßnahmen ergreifen, **die für die Anleger und Gläubiger der betroffenen Finanzinstrumente und weiteren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nachteilig** sind. Um das Institut zu stabilisieren, können die Finanzinstrumente herabgeschrieben oder in Eigenkapital (z.B. Aktien) umgewandelt werden. Im **äußersten Fall kann dies zu einem Totalverlust für den Anleger** führen.

Die Abwicklungsbehörde kann auch Anteile des Emittenten, Teile oder die Gesamtheit des Vermögens des Emittenten einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dies kann dazu führen, dass der **Emittent seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen** kann. Aufgrund der Möglichkeit dieser Abwicklungsmaßnahmen

kann der Verkauf unbesicherter Wertpapiere und sonstiger unbesicherter Schuldtitel auf dem Sekundärmarkt (z.B. über die Börse) erschwert sein.

3. Welche Finanzinstrumente und weitere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Instituts sind betroffen? Was gilt für eine Rangfolge (sog. Haftungskaschade)?

Sollte es zu einer Gläubigerbeteiligung kommen, werden **zuerst die Eigentümer** des betroffenen Instituts (Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) zur Haftung herangezogen.

Danach sind die Gläubiger **des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals und anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittenten (z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) betroffen.**

In eine weitere Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Schuldtitel und damit neben Wertpapieren, wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbaren Rechten, auch Namensschuldverschreibungen und Schutdscheindarlehen (soweit es sich dabei nicht um gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen handelt). In die **letzte Kategorie** fallen **somit Geldeinlagen der Kunden außerhalb des Deckungsniveaus der gesetzlichen Einlagensicherung. Nicht betroffen sind gesicherte Schuldverschreibungen (z.B. Pfandbriefe).**

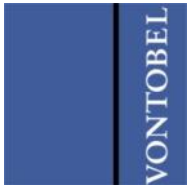
Grundsätzlich gehören zu den unbesicherten nicht-nachrangigen Wertpapieren auch strukturierte Wertpapiere des betroffenen Emittenten (z.B. Zertifikate). Strukturierte Wertpapiere sind dabei Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung oder Zinszahlung oder deren Höhe von einem unsicheren zukünftigen Ereignis abhängt; dies gilt nicht bei Zinszahlungen, die ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig sind.

Ab dem 1. Januar 2017 werden unbesicherte strukturierte Wertpapiere erst nach den nicht-strukturierten unbesicherten Wertpapieren des Emittenten zum Bail-in herangezogen.

4. Keine Schlechterstellung der Anleger gegenüber einem regulären Insolvenzverfahren

Führt die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen dazu, dass Sie **als Wertpapiergläubiger** höhere Verluste erleiden, als dies in einem Insolvenzverfahren des Instituts der Fall gewesen wäre, haben Sie einen Ausgleichsanspruch in Höhe des Differenzbetrags zugunsten des betroffenen Gläubigers. Dies bedeutet, dass Sie als Wertpapiergläubiger einen Anspruch auf Entschädigung der Verluste aus Abwicklungsmaßnahmen gegen den bei der Abwicklungsbehörde errichteten Restrukturierungsfondshaben, wenn und soweit ein nach dem SAG zu bestellender unabhängiger Prüfer ermittelt, dass Sie in einem Insolvenzverfahren über den Emittenten befriedigt worden wären. Sollte sich ein Ausgleichsanspruch ergeben, ist möglich, dass Zahlungen diesbezüglich wesentlich später erfolgen, als dies bei vertrags-

gemäß der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Emittenten der Fall gewesen wäre.



Weitere Informationen und eine Darstellung der sog. Haftungskaskade können auf der Webseite der BaFin abgerufen werden:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_bankenabwicklung.html

Ergänzend möchten wir Ihnen einige Kennzahlen der Bank Vontobel Europe AG an die Hand geben, die Ihnen die wirtschaftliche Situation unserer Bank veranschaulichen. Unsere Eigenkapitalquote liegt bei 79,47% per 30.09.2016. Die Grenze zur Absicherung von Sicht- und Termineinlagen ausserhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Absicherungssystems liegt bei ca. 15,2 Mio. EUR pro Kunde per 01/2017.

Sollten Sie weitere Fragen zu dieser Thematik haben, steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Bank Vontobel Europe AG

(Stand: Januar 2017)